



REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESKANZLERAMT
GZ 34.641-26/73

Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen
Landtages vom 12. Juli 1973 über die Re-
gelung des Grundverkehrs (NÖ Grundverkehrs-
gesetz 1973)

Zur GZ 98 ex 1973
vom 12. Juli 1973

Kanzlei des Landtages
von Niederösterreich

Eing. - 7. SEP. 1973

Z. 98/1 P./Dr. M. Messner

An den

Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich

W i e n

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am
4. September 1973 beschlossen, der Kundmachung des Ge-
setzesbeschlusses des Niederösterreichischen Landtages
vom 12. Juli 1973 über die Regelung des Grundverkehrs
(NÖ Grundverkehrsgesetz 1973) gemäß Art. 98 Abs. 3 B-VG
zuzustimmen und gleichzeitig die Zustimmung zu der im
Gesetzesbeschluß vorgesehenen Mitwirkung von Bundes-
organen bei der Vollziehung des Gesetzes gemäß Art. 97
Abs. 2 B-VG zu erteilen.

Unbeschadet der Erteilung der Zustimmung zur Kund-
machung des Gesetzesbeschlusses besteht Anlaß zu folgen-
den Bemerkungen:

Zum § 7 Abs. 1 lit. c: Nach dem Wort "Oberlandes-
gerichtes" fehlt das Wort "Wien".

Zum § 7 Abs. 4: Die Übertragung von neuen Aufgaben
auf die Landtagsklubs durch einfaches Gesetz ist ver-
fassungsrechtlich problematisch. Analog den Überlegungen,
die der Verfassungsgerichtshof im Erkenntnis Slg. 3134/1956
über die Regelung des Wirkungsbereiches der Landtage ange-
stellt hat, ist wohl davon auszugehen, daß den Landtagsklubs
neue Aufgaben nur durch Vorschriften auf Verfassungsstufe
übertragen werden können.

Zum § 13 Abs. 2 und zum § 16 lit. a: In Übereinstimmung mit der Terminologie des Exekutionsrechtes sollte es statt "Meistbieter" "Meistbietender" heißen.

Zum § 15: Die im Abs. 1 vorgesehene Löschung sollte nicht von Amts wegen, sondern auf Antrag der Grundverkehrskommission (oder einer Partei) geschehen. Eine amtswegige Löschung bedeutet eine unnötige Mehrbelastung der Grundbuchgerichte, besonders dadurch, daß diese die Anschriften der von dem Lösungsbeschluß zu verständigenden Personen erst erheben müssen, während die Grundverkehrskommissionen diese Anschriften in den Akten haben.

Es sollte ausdrücklich klargestellt werden, daß sogenannte Zwischeneintragungen, d.s. in Bezug auf die zu löschenden Eintragungen vorgenommene Eintragungen, ebenfalls zu löschen sind.

Die im Abs. 2 vorgesehene dreijährige Frist sollte nicht mit dem Zeitpunkt der Eintragung zu laufen beginnen, sondern mit dem Zeitpunkt, in dem um die Eintragung angesucht wird. Eine solche Bestimmung würde u.a. der inhaltlichen vergleichbaren Regelung des § 64 GBG entsprechen und ist daher im Sinne der Einheitlichkeit der Rechtsordnung wünschenswert.

Zum § 17: Es hätten auch die §§ 6a Abs. 3 lit. c und 8 Abs. 3 lit. c angeführt werden müssen.

Zum § 18: Derart hohe Verwaltungsstrafsätze, wie sie hier vorgesehen sind, sind im großen und ganzen betrachtet rechtspolitisch problematisch.

7. September 1973
Für den Bundeskanzler:
i. V. Neisser

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

